

Zeitnahe Mittelverwendung / Rücklagen

Vereine sind keine Banken

Gemeinnützige Vereine unterliegen dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Das heißt: Die finanziellen Mittel, die dem Verein im Laufe eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres zufließen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) sind zeitnah - spätestens bis zum Ende des übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahres - für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Das wird von Vereinen oft kritisiert. Es heißt dann, der Verein sei gezwungen, immer wieder seine Kasse zu leeren. Ist diese Klage gerechtfertigt?

In Wirklichkeit gibt es zahlreiche Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Mittel, die in eine zulässige Rücklage aufgenommen werden **oder** von vornherein dazu bestimmt sind, das Vermögen des Vereins dauerhaft zu vermehren, müssen **nicht** zeitnah ausgegeben werden.

Zunächst zu den Rücklagen:

1

In der Abgabenordnung sind - kurz zusammengefasst - mögliche Rücklagen aufgeführt:

- **projektbezogene Rücklagen:** für Anschaffungen oder Vorhaben, wie den Bau eines Vereinsheims oder ein Vereinsjubiläum
- **Betriebsmittelrücklagen:** für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs maximal eines Geschäftsjahres, z.B. Gehälter, Miete, Stromverbrauch
- **Rücklagen für Wiederbeschaffung:** für Ersatz/Austausch von Wirtschaftsgütern, wie etwa Fahrzeuge, in Höhe der steuerlichen Abschreibungen; höhere Rücklagen müssen jeweils begründet werden
- **freie Rücklagen:** jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie daneben bis zu 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel; wird der Höchstbetrag der freien Rücklage in einem Jahr nicht vollständig ausgeschöpft, kann dies in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden, und zwar zusätzlich zu der dann erlaubten freien Rücklage

Darüber hinaus kann ein Verein folgende Mittel seinem Vermögen zuführen, ohne sie zeitnah verwenden zu müssen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat
- Zuwendungen (Spenden), die ausdrücklich zur Vermögensmehrung bestimmt sind
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z. B. Grundbesitz

Rücklagen müssen vom Vorstand beschlossen sowie jeweils steuerlich und buchhalterisch nachvollziehbar aufgezeichnet und verbucht werden (Transparenz und Dokumentation).

Nähere Informationen finden sich im "Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/-innen", herausgegeben vom Hessischen Finanzministerium. Dieser kann kostenlos heruntergeladen oder als Broschüre bestellt werden.

Internetadresse: www.finanzen.hessen.de, Menüpunkt „Presse“, Rubrik „Publikationen

In diesem Steuerwegweiser sind die für Vereine relevanten Steuerfragen gut verständlich dargelegt. Er gehört unbedingt auf den Schreibtisch oder in den PC jedes Vereinsvorsitzenden oder Kassenwarts. Soweit darüber hinaus Informationsbedarf besteht, sollten Vereine fachlichen Rat einholen. Denn dann wird es im Einzelfall um schwierige steuerliche Fragestellungen gehen.